

Verschwiegenheit und Verpflichtung zur Aussage im Prozess

Nikolaus Bauer

Zusammenfassung

PsychologInnen, die in die Liste der klinischen Psychologen und/oder der Gesundheitspsychologen beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingetragen sind, sind gemäß § 14 Psychologengesetz zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Der Gesetzgeber hat keinerlei Ausnahmen von dieser Verpflichtung vorgesehen. Dennoch geht die Judikatur davon aus, dass eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich möglich ist. Während im Zivilprozess nach erfolgter gültiger Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich die Pflicht zur Aussage besteht, ist im Strafprozess im Einzelfall trotz gültiger Entbindung von der Verschwiegenheit die Entschlagung von der Verpflichtung zur Aussage möglich.

Darüber hinaus sieht die Rechtsordnung verschiedene Gründe für eine Durchbrechung der Verschwiegenheit vor. Es handelt sich hierbei um notwendige Maßnahmen, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder eine beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich notwendig sind, um Maßnahmen die zur Verhinderung einer Straftat erforderlich sind, sowie für Personen, die in der Jugendwohlfahrt tätig sind, Maßnahmen, wenn der Verdacht besteht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt, oder sexuell missbraucht werden.

Minderjährige Personen besitzen trotz ihrer beschränkten oder überhaupt nicht vorliegenden Geschäftsfähigkeit ein Recht auf Verschwiegenheit. Bei entsprechender Einsichts- und Urteilsfähigkeit sind sie berechtigt, über dieses höchstpersönliche Recht zu verfügen. Im Zweifel ist dieser Zeitpunkt mit der Vollendung des 14. Lebensjahres anzunehmen.

Vorbemerkung

Die Bestimmung über die Verschwiegenheitspflicht hat sich seit der Erlassung des Psychologengesetzes im Jahr 1990 als eine der zentralen Thematiken im psychologischen Berufsrecht herauskristallisiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen beratenden, dia-

gnostisch tätigen oder behandelnden Psychologen und ihren Klienten im besonderen Maße schutzwürdig ist und eben deshalb eine Formulierung ins Psychologengesetz Eingang gefunden hat, die von jenen anderer Berufsgesetze differiert. Dies hat in der Vergangenheit zu Unklarheiten innerhalb des Berufsstandes und bei den rechtsanwendenden Behörden geführt, weil der Gesetzgeber den Umgang der Berufsangehörigen mit der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht abschließend geregelt hat.

1. Definition und gesetzliche Regelung

Gemäß § 14 Psychologengesetz (BGBl.Nr.360/1990) sind klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen sowie ihre Hilfspersonen zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht trifft somit alle klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen. Das sind jene Personen, die gemäß § 16 Psychologengesetz in die Liste der klinischen Psychologen und die Liste der Gesundheitspsychologen beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingetragen sind. Die erwähnte Verpflichtung zielt auf den Schutz derjenigen ab, die psychologische Tätigkeiten in Anspruch nehmen und dabei ein besonderes Vertrauensverhältnis eingehen (Erl. RV-PG). Ziel dieser Bestimmung ist es, jede missbräuchliche Verwendung von Kenntnissen, die aus der Privatsphäre stammen, zu verhindern (Erl. RV-PG). Der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen somit ausschließlich in Ausübung des Berufes anvertraute oder bekannt gewordene Geheimnisse.

2. Umfang der Verschwiegenheitspflicht

2.1. Personenbezogener Umfang

Nach dem Wortlaut der oben zitierten Bestimmung richtet sich diese an klinische PsychologInnen, GesundheitspsychologInnen und deren Hilfspersonen. Wie bereits unter 1. dargestellt, sind unter den klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen jene Personen zu verstehen, die in den entsprechenden Listen beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingetragen sind. Zwar sind klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen